

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz

Baden

Karlsruhe, 1931

[Badisches Beamtengesetz]

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

A. Badisches Beamtengesetz

in der Fassung vom 13. Februar 1931 (GWB. S. 93), geändert durch Artikel II der Staatshaushaltsordnung vom 11. Juni 1931 (GWB. S. 187) und durch Artikel 53 § 1 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (GWB. S. 369).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Begriff des Beamten.

(1) Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich aufgrund einer Entschliebung des Staatsministeriums oder einer von diesem als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.

(2) Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Planmäßige Beamte.

Planmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine im Staatshaushaltsplan (Staatsvoranschlag) aufgeführte planmäßige Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§ 3. Vom Staatsministerium angestellte Beamte.

(1) Planstellen, die eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch Entschliebung des Staatsministeriums übertragen.

(2) Inwieweit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 4. Anstellung und Entlassung der Beamten.

(1) Die planmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten planmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

(2) Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten planmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch Entschliebung des Staatsministeriums die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absätze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

(3) Im übrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.